



# Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen

LRH NRW · Postfach 10 34 17 · 40025 Düsseldorf

## Nur per E-Mail

Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf



40210 Düsseldorf  
Konrad-Adenauer-Platz 13  
Telefon 0211 3896-0  
Telefax 0211 3896-367  
E-Mail: [poststelle@lrh.nrw.de](mailto:poststelle@lrh.nrw.de)  
(Kein Zugang für elektronisch signierte sowie  
verschlüsselte elektronische Dokumente)  
Auskunft erteilt: **Herr Dr. Rückert**  
Durchwahl: 3896-451  
Geschäftszeichen:  
KuP-01.09.07-000001-2023-0003531  
Datum *10*.04.2024

## Aktualisierte Sachstandsdarstellung des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen

für die Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 23.04.2024

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Vorbereitung der Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 23.04.2024 erhalten Sie eine aktualisierte Sachstandsdarstellung zu einem Beitrag aus dem Jahresbericht 2023 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2022 (Vorlage 18/1511):

- **Beitrag 25:** Fluggastkontrollen führen zu vermeidbaren finanziellen Belastungen des Landes

mit der Bitte um Weiterleitung an die Damen und Herren Abgeordneten des oben genannten Ausschusses.

Die aktualisierte Sachstandsdarstellung beruht auf einer Entscheidung des Großen Kollegiums.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Brigitte Mandt

Anlage



## **Aktualisierte Sachstandsdarstellung zu Beitrag 25 des Jahresberichts 2023, S. 215 - 221.**

### **Fluggastkontrollen führen zu vermeidbaren finanziellen Belastungen des Landes**

Sachbearbeitendes Mitglied: Leitender Ministerialrat Burkhardt Dinglinger

1.

Der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen (LRH) hat die Erhebung der Gebühren für die Durchführung der Fluggastkontrollen an den Landesflughäfen geprüft. Er hat u. a. festgestellt, dass die Gebühren wegen der Deckelung durch einen bundesrechtlichen Gebührenrahmen zum Teil nicht in der kalkulierten Höhe erhoben werden können. Außerdem sind in der Gebührenkalkulation nicht alle zu berücksichtigenden Kosten enthalten gewesen. Ferner hat er erhebliche finanzielle Risiken für das Land Nordrhein-Westfalen (Land) in einem unbefristeten Vertrag mit einem Dienstleister für die Fluggastkontrolle festgestellt. Auf die daraus abgeleiteten Petita des LRH hat das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNV) grundsätzlich positiv reagiert und angekündigt, diese weitgehend umzusetzen.

Für die näheren Einzelheiten wird auf den Beitrag 25 zum Jahresbericht 2023 verwiesen.

Nach der 2. Folgeentscheidung des LRH vom 01.03.2024 ergibt sich folgender aktueller Sachstand:

2.

Zum Gebührenrahmen hat das MUNV mit Schreiben vom 13.10.2023 mitgeteilt, dass der Bund beabsichtige, diesen in drei Stufen anzupassen. In der 1. Stufe sei zum 01.01.2024 ein Gebührendeckel von 15,00 €/Fluggast vorgesehen. Damit werde das Land die zu erhebenden Luftsicherheitsgebühren an den Landesflughäfen in voller Höhe durch Gebühren refinanzieren können.

Nach Verhandlungen im Bundesrat, in die sich das Land einbrachte, ist die Luftsicherheitsgebührenverordnung (LuftSiGebV) durch Artikel 1 der Verordnung vom 16.02.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 49) angepasst worden. Danach bleibt es 2024 bei der Deckelung auf 10,00 €/Fluggast. Ab dem 01.01.2025 beträgt der Gebührendeckel 15,00 €/Fluggast;

eine weitere Anpassung auf 20,00 €/Fluggast erfolgt zum 01.01.2028. Begründet wird die Anpassung des Gebührendeckels auf 15,00 €/Fluggast erst zum 01.01.2025 damit, dass den Flughäfen und den Fluggesellschaften ausreichend Vorlauf für unternehmerische Planungen gewährt werden müsse.<sup>1</sup> Zudem hätten die Luftverkehrsgesellschaften bereits einen Großteil ihrer Tickets für 2024 verkauft, ohne dass sie eine Erhöhung der Luftsicherheitsgebühren hätten kalkulatorisch berücksichtigen können.

Die Anpassung des Gebührenrahmens erst ab 2025 führt 2024 zu einer voraussichtlichen finanziellen Belastung des Landes von rund 1,3 Mio. €, da gegenüber den Gebührenschuldern nach wie vor lediglich die maximale Gebühr von 10,00 €/Fluggast festgesetzt werden kann. Ab 2025 werden aufgrund der Anpassung der Rahmengebühr voraussichtlich an allen Landesflughäfen kostendeckende Gebühren festgesetzt und erhoben werden können.

Der LRH hat den Einsatz des Landes auf Bundesebene zur Novellierung der LuftSiGebV positiv zur Kenntnis genommen. Insgesamt ist mit Hinblick auf die künftige Erhöhung des Gebührenrahmens die Forderung des LRH erfüllt.

### 3.

Zur Berücksichtigung weiterer Kostenpositionen in der Gebührenkalkulation hat das MUNV die für die Kalkulation der Luftsicherheitsgebühren maßgebende Verfahrensanleitung überarbeitet.<sup>2</sup> Danach sind nun weitere Kosten im Zusammenhang mit der Kalkulation, Festsetzung und Erhebung der Gebühr sowie der Abwicklung der Fluggastkontrolldienstleistungen zu berücksichtigen. Hierzu zählen u. a. Kosten der Tätigkeiten für die Kalkulation und Festsetzung der Luftsicherheitsgebühr im Gebührenjahr, für die Erstellung von Gebührenbescheiden und insbesondere auch im Zusammenhang mit dem Abruf und der Abrechnung von Kontrollstunden mit dem Sicherheitsdienstleister. Das MUNV ist damit den Bemerkungen des LRH gefolgt.

---

<sup>1</sup> Vgl. BR Drs. 560/23 (Beschluss).

<sup>2</sup> Verfahrensanleitung zur Kalkulation und Erhebung der Luftsicherheitsgebühr Nordrhein-Westfalen (Verfahrensanleitung).

Auf Nachfrage des LRH hat das MUNV mit E-Mails vom 19.02.2024 und 21.02.2024 die nach der neuen Verfahrensanleitung zusätzlich zu berücksichtigenden Kostenpositionen für 2024 quantifiziert. Insgesamt rund 860.000 € sind bei der Kalkulation der Luftsicherheitsgebühr für die Fluggastkontrolle erstmalig zusätzlich berücksichtigt worden.

4.

Zu den finanziellen Risiken aus einem unbefristeten Vertrag mit einem Dienstleister hat das MUNV in seiner Stellungnahme vom 13.10.2023 ausgeführt, es erscheine fraglich, ob ein weiteres Gutachten zu neuen Erkenntnissen führen würde. Die tatsächlichen Kosten einer Vertragskündigung würden frühestens im Rahmen eines dann zu erwartenden gerichtlichen Verfahrens endgültig „festgesetzt“ werden. Zunächst werde daher in einem Gespräch mit Vertretern des Flughafens versucht, diesen eine Übertragung des Fluggastkontrolldienstes auf den Flughafen (Frankfurter Modell) – verbunden mit der Aufhebung des Vertrages – „nahezubringen“. Sollte der Flughafen das „Frankfurter Modell“ annehmen, würden die Risiken einer Vertragsauflösung sowohl für den Flughafen als auch für das Land minimiert bzw. ausgeschlossen, da keine der Vertragsparteien Ansprüche stellen dürfte. Sollte der Flughafen diesem Vorgehen nicht zustimmen, würden die Voraussetzungen für die Vergabe eines weiteren Gutachtens geprüft mit dem Ziel, ein Vergabeverfahren für die Beauftragung eines Gutachters einzuleiten. Nach derzeitigem Informationsstand des LRH ist eine Befassung der Aufsichtsratsgremien des Flughafens mit dem „Frankfurter Modell“ bisher noch nicht erfolgt.

Der LRH hat keine Bedenken gegen das Vorhaben des MUNV, zunächst mit dem Flughafen in Gespräche bezüglich einer Anwendung des „Frankfurter Modells“ zu treten. Er hat um Mitteilung des Ergebnisses des Gesprächs und Mitteilung des weiteren Vorgehens zur zukünftigen Gestaltung des Fluggastkontrolldienstes am Flughafen gebeten.

5.

### **Fazit**

Der LRH nimmt positiv zur Kenntnis, dass sich das MUNV für eine zeitnahe Anpassung der LuftSiGebV eingesetzt hat. Damit ist für die Landesflughäfen zu erwarten, dass die

Gebühren ab dem 01.01.2025 in der kalkulierten Höhe festgesetzt und erhoben werden können.

Mit der Aufnahme weiterer zu berücksichtigender Kostenpositionen in die Gebührenkalkulation ist das MUNV dem LRH gefolgt. Damit werden die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen als Einzel- und Gemeinkosten zurechenbaren und ansatzfähigen Kosten umfänglich berücksichtigt.

Der LRH begrüßt, dass das MUNV in Verhandlungen um eine einvernehmliche Anpassung des risikobehafteten Dienstleistervertrages eingetreten ist. Der LRH erwartet, dass die Verhandlungen, mit dem Ziel, die finanziellen Risiken des Landes zu verringern, weitergeführt werden.

Das Prüfungsverfahren dauert an.